

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Sonderförderungsrichtlinie

Sanieren für Alle

Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser

Stand 1.9.2024



Das Land
Steiermark

Sanieren für Alle

**Sonderförderungsrichtlinie des Landes Steiermark
Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser**

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-2931
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© September 2024

Inhaltsverzeichnis

Sanieren für Alle	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Begriffsbestimmungen	4
2.1. Ein- und Zweifamilienhaus	4
2.2. Reihenhauses.....	4
2.3. Wohnung/Wohneinheit	4
2.4. Nutzfläche.....	4
2.5. Sanierung	4
2.6. Förderungsfähige Kosten	4
2.7. Einkommen.....	4
3. Wer kann eine Förderung beantragen?.....	6
4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	6
5. Förderungsvoraussetzungen	7
6. Förderungshöhe	8
6.1. Förderungsbeitrag des Bundes	8
6.2. Förderungsbeitrag des Landes.....	8
6.3. Zusatzförderung (mit Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen).....	8
6.4. Umfassende Energieberatung (optional).....	8
7. Erforderliche Unterlagen	9
8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	9
8.1. Bundesförderung	9
8.2. Landesförderung	9
8.3. Zusatzförderung	10
8.4. Umfassende Energieberatung (optional).....	10
ANHANG	11

Einleitung

Durch die Sonderförderung „Sanieren für Alle“ wird mit Hilfe von Landes- und Bundesmitteln die Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern für Haushalte mit geringem Einkommen unterstützt.

Die thermische Sanierung von Gebäuden hilft, den Energieverbrauch von Gebäuden nachhaltig zu senken, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen und die Behaglichkeit in den eigenen vier Wänden zu steigern.

Gleichzeitig werden durch die Erhaltung und Sanierung der Gebäude Materialressourcen geschont, neue Flächeninanspruchnahmen verhindert und die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gestärkt. Mit der Sanierung von Gebäuden wird den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie Rechnung getragen und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sowie unter Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Die Förderung ist - abhängig von Budget - mehrjährig geplant.

1. Gegenstand der Förderung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist eine **Steigerung der thermischen Sanierungsrate von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäuser**, sofern diese Gebäude **älter als 15 Jahre** sind und sich als Hauptwohnsitz **im Eigentum von privaten Haushalten mit geringem Einkommen** befinden.

Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, vorerst im Zeitraum 1.9.2024 bis längstens 31.12.2024.

Gefördert werden rückwirkend Leistungen, die ab 01.01.2024 erbracht wurden. Im Rahmen der Förderungsaktion kann **pro Kalenderjahr und pro Wohnobjekt nur ein Förderungsantrag** gestellt werden.

Die Gesamtförderung setzt sich zusammen aus

- einer **Förderung des Bundes** aus dem „Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihnhaus 2023/2024“ gemäß **Abschnitt A: Einzelbauteilsanierungen**, siehe dazu [Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihnhaus 2023/2024 | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- einer **Landesförderung** gemäß dieser Förderungsrichtlinie und
- einer **Zusatzförderung** mit Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen des Bundes

Förderbar ist die thermische Sanierung der Gebäudehülle von Wohngebäuden für eine der folgenden baulichen Maßnahmen (es kann **nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr** gefördert werden):

- a) Dämmung der Außenwände oder
- b) Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches oder
- c) Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens oder
- d) Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

Neubauten, Zubauten und Gebäudeerweiterungen sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäudeteilen sind nicht förderungsfähig.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Ein- und Zweifamilienhaus

Gebäude mit ein oder zwei Wohneinheiten.

2.2. Reihenhaushaus

Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung.

2.3. Wohnung/Wohneinheit

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, mit einer Gesamtnutzfläche von nicht weniger als 30 m², die baulich in sich abgeschlossen und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet ist.¹

2.4. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind

2.5. Sanierung

Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, bei denen, bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche, der überwiegende Teil erhalten bleiben muss. Ein Abbruch ist nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

2.6. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Planung, Material und Montage zusammen. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von befugten Professionist:innen vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

2.7. Einkommen

Als Einkommen gelten gemäß § 2 Z 10 und 11 Wohnbauförderungsgesetz 1993:

- a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um
 - die steuerfreien Einkünfte,

¹ Damit ist die verpflichtende Nutzung des Sanierungsobjektes als Hauptwohnsitz verbunden. Tourismusappartements, Nebenwohnsitze und dergleichen werden nicht gefördert.

- die abgezogenen Beträge nach den §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen, 36 und 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,
- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

und vermindert um die Einkommensteuer;

b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

- die steuerfreien Einkünfte,
- die abgezogenen Beträge nach den §§ 18 und 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen und § 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,
- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

und vermindert um die Einkommensteuer;

c) bei Ermittlung des Einkommens gemäß lit. a und b bleiben außer Ansatz:

- Leistungen nach § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988 sowie Kinderbetreuungsgelder,
- Kinderabsetzbeträge gemäß dem Familienbesteuerungsgesetz 1992,
- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- Pflege- oder Blindenbeihilfen sowie Leistungen nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionisten,
- gerichtlich oder vertraglich für Kinder festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom Förderungswerber bezogen werden,
- Waisenpensionen,
- Abfertigungen,
- gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft festgesetzte Unterhaltsleistungen, die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber geleistet werden,
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz und dem Steiermärkischen Behindertengesetz,
- Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler,
- Studienbeihilfen von gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern,
- Einkünfte aus Feriertätigkeit sowie
- geringfügige Aufwandsersätze, die von der öffentlichen Hand geleistet werden.

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten als Einkommen die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;

Als **Familieneinkommen** gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen.

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen als (Mit)Eigentümer:innen oder Bauberechtigte eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses mit Hauptwohnsitz am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2022 begründet worden sein.

Förderungsfähig sind **Haushalte** mit einem Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt (netto 12 Mal im Jahr) von bis **zu 1.904,-- Euro (zwölf Mal)**^{2,3}.

Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung.

Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Einkommen aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Haushaltsmitglieder addiert (monatliches Haushaltseinkommen) und durch die Summe der unten angeführten Gewichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Haushaltsgröße dividiert. Dieser Wert entspricht dem „Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt“.

Tab. 1: Haushaltsgröße und Gewichtungsfaktor

Haushaltsgröße	Gewichtungsfaktor
Haushalt	0,5
je volljähriger Person	0,5
je minderjähriger Person	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann	0,8

Das Land Steiermark ist zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF ermächtigt. Diese Abfrage betrifft alle relevanten Daten der Förderungswerber:innen und den mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt. Förderungen anderer Landesstellen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

² EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023

³ Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2022, berechnet am 23.11.2023 (Veröffentlichung EU-SILC 2022: April 2023)

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Antragstellung beim Land ist eine Registrierung beim Bund für eine Einzelbauteilsanierung gemäß Abschnitt A, aus dem [Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihenhaus 2023/2024 | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).
- b) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungsmittel des Landes einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Zusatzförderung ist die abgerechnete Bundesförderung.
- c) Es muss ein **Einkommensnachweis** gemäß Punkt 3 vorliegen.
- d) Das zu sanierende **Gebäude** muss **älter als 15 Jahre sein** (Datum der Baubewilligung). Neubauten, Zubauten und Hauserweiterungen sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind nicht förderungsfähig.
- e) Es muss eine **Benutzungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- f) Sanierungsmaßnahmen, die in den letzten 10 Jahren im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ oder „Kleinen Sanierung“ bereits gefördert wurden, sind nicht förderungsfähig.
- g) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn **folgende wärmetechnische Höchstwerte** nicht überschritten werden:

Tab. 2: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte

Einzelbauteilsanierung	Max. U-Wert
Außenwanddämmung von zumindest 50 % der bestehenden Außenwände, Mindestdicke des Dämmmaterials 14 cm	0,21 W/m ² K
Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche, Mindestdicke des Dämmmaterials 24 cm	0,15 W/m ² K
Dämmung der gesamten untersten Geschoßdecke, Mindestdicke des Dämmmaterials 10 cm	0,30 W/m ² K
Austausch oder Sanierung von Fenstern und Außentüren im Ausmaß von zumindest 75 % der bestehenden Fenster oder Fensterflächen	1,10 W/m ² K * Uw-Wert (bezogen auf das Gesamtfenster)

* Für den Tausch oder die Sanierung der Fenster und Außentüren in denkmalgeschützten Gebäuden darf der Uw-Wert (bezogen auf das Gesamtfenster) max. 1,40 W/m²K betragen.

- g) Es kann **pro Kalenderjahr** und **pro förderfähigem Objekt** nur **ein Förderungsantrag** gestellt werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten sowie für Reihenhäuser, bei denen die gesamte Wohnanlage saniert wird, gilt diese Förderung nicht.
- h) **Rechnungen** müssen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse ausgestellt sein.
- i) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und ihre Übergabe dürfen nur von entsprechend **befugten Unternehmen** durchgeführt werden.
- j) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Bauprodukte** verwendet werden.
- k) Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Förderungshöhe

6.1. Förderungsbeitrag des Bundes

Die Förderung des Bundes wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit max. 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Je nach durchgeführter Sanierungsmaßnahme können im Rahmen der Bundesförderung folgende Pauschalen vergeben werden:

Tab. 3: Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungshöhe der Bundesförderung

Förderungsfähige Maßnahme	Max. Förderung Einzelbauteilsanierung
Einzelbauteilsanierung (nur eine Maßnahme kann gefördert werden)	9.000 Euro
Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die oben genannte max. Förderung um 50 %	

Siehe weiters [Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihenhaus 2023/2024 | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

6.2. Förderungsbeitrag des Landes

Die Förderung des Landes wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit max. 15 % der förderungsfähigen Investitionskosten bzw. bis zu einem Höchstbetrag gemäß Tabelle 4 begrenzt.:

Tab. 4: Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungshöhe der Landesförderung

Förderungsfähige Maßnahme	Max. Förderung Einzelbauteilsanierung
Einzelbauteilsanierung (nur eine Maßnahme kann gefördert werden)	12.000 Euro
Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöhen sich die maximal möglichen förderungsfähigen Investitionskosten um 6,25 %.	

6.3. Zusatzförderung

(mit Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen)

Ergänzend zu den Bundes- und Landesförderungen werden gemäß § 6 Abs 2f lit 1c Umweltförderungsgesetz für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalte zur Abdeckung erhöhter Kosten infolge von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen weitere Bundesmittel aus dem Unterstützungsvolumen in Höhe von 35 % der förderungsfähigen Investitionskosten und bis max. 9.000 Euro gewährt

Die Gesamtförderung ist mit max. 100 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

6.4. Umfassende Energieberatung (optional)

Es besteht nach positiver Einkommensprüfung auch die Möglichkeit, eine umfassende Energieberatung kostenlos in Anspruch zu nehmen.

7. Erforderliche Unterlagen

Es sind für die Antragstellung für die Landesförderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) **Förderungsantrag** (online)
- b) **Einkommensnachweis**

Mit **Vorlage** der erfolgreichen **Förderungsgenehmigung des Bundes** sind folgende Unterlagen zu ergänzen

- a) **Fertigstellungsmeldung** (online)
- b) **Förderungsbestätigung** der KPC (Zusageschreiben der Bundesförderung)
- c) **Formular Endabrechnung** der KPC: Sanierungsbonus für Private (Kopie)
- c) **WS 6 SAN-Alle**
- d) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend befugten Unternehmen (Kopien)

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar unter www.sanieren.steiermark.at.

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

8.1. Bundesförderung

Schritt 1 – Die **Registrierung** mit dem baureifen bzw. bereits umgesetzten Projekt erfolgt ausschließlich online unter [Sanierungsbonus Ein-Zweifamilienhaus und Reihenhaus 2023/2024 | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](http://www.sanieren.steiermark.at).

Schritt 2 – Die **Antragstellung** muss innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung durchgeführt werden. Die Einzelbauteilsanierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein.

Für sämtliche Detail siehe [Infoblatt Sanierungsscheck 2023 2024 EFH.pdf \(umweltfoerderung.at\)](http://www.sanieren.steiermark.at) / Abschnitt A

Registrierungen und Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2024.

Die Gewährung der Bundesförderung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Landesförderung sowie der Zusatzförderung.

8.2. Landesförderung

Eine **Antragstellung** an das Land sollte, wenn möglich, in zeitlicher Nähe zur Registrierung für die Bundesförderung erfolgen und ist vorerst bis längstens 31.12.2024 möglich.

Die Förderung ist online unter www.sanieren.steiermark.at zu beantragen.

Die **Zusicherung der Landesförderung** erfolgt unter der Voraussetzung, dass auch die zuvor genannte **Förderung des Bundes** erfolgen wird.

Die Feststellung der tatsächlichen Förderungsfähigkeit sowie die Berechnung und Auszahlung der endgültigen Förderung der Landesmittel erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und an Hand der Vorlage der erforderlichen Nachweise.

8.3. Zusatzförderung

Die Berechnung der Höhe und Auszahlung der Zusatzförderung aus Mitteln des Unterstützungsvolumens erfolgt durch das Land Steiermark zeitgleich mit der Landesförderung.

8.4. Umfassende Energieberatung (optional)

Auf Wunsch tritt eine Ich tu's Energieberaterin oder ein Ich tu's Energieberater der zuständigen Beratungsstelle mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in Kontakt und führt in der Folge eine kostenlose Vor-Ort-Energieberatung zu „Sanieren für Alle“ durch. Zudem wird die weitere Abwicklung unterstützend begleitet.

ANHANG

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Landesförderung

Der/die Förderungswerber:in / der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe der Landesförderung und Zusatzförderung des Bundes ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land

Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungswerberin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungswerberin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungswerberin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

1. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt die mindestens 15 Jahre zurückliegende Baubewilligung des zu sanierenden Gebäudes (alternativ kann hier auch eine Bestätigung der Gemeinde für die Bau- und Benützungsbewilligung vorgelegt werden).
2. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, dass das Sanierungsobjekt ständig bewohnt wird.
3. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen.
4. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, über alle für das Sanierungsvorhaben benötigten Bewilligungen (einschließlich der Benützungsbewilligung) informiert zu sein und diese auch vorliegend zu haben. Hinweis: Weitere Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes u.a. erforderlich sein.
5. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.
6. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte

- Unterlagen nachzufordern.
7. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei den Sanierungsvorhaben (nach terminlicher Vereinbarung) eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt werden kann und die gewährte Förderung vom Land Steiermark einschließlich der Zusatzförderung des Bundes bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert wird. Hierbei erlöschen die Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung bzw. Zusicherung und ausbezahlte Mittel zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Verzeichnisse

Tab. 1: Haushaltsgröße und Gewichtungsfaktor.....	6
Tab. 2: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte	7
Tab. 3: Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungshöhe der Bundesförderung	8
Tab. 4: Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungshöhe der Landesförderung	8

